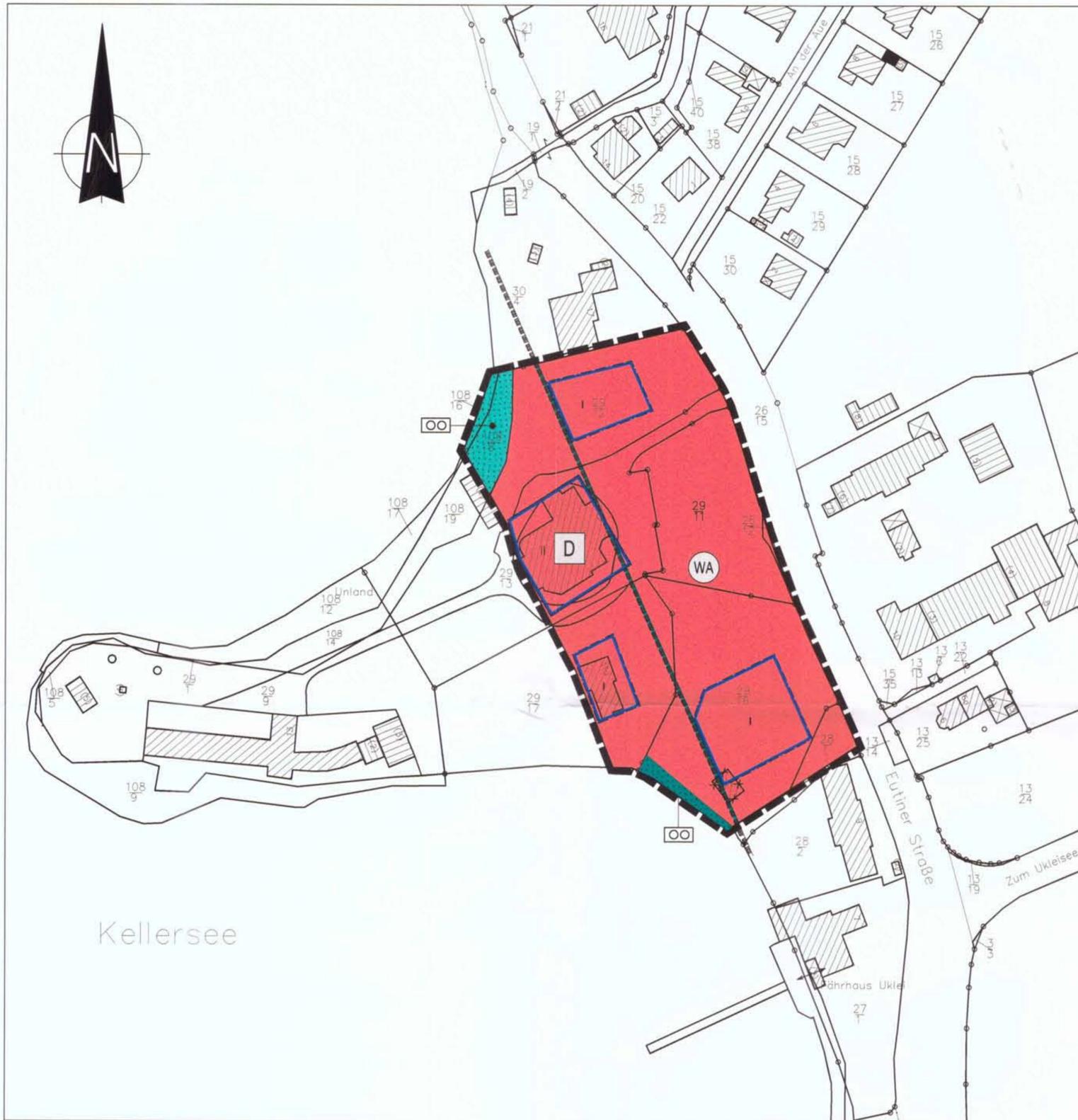


1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN - ORTSTEIL SIELBECK -

Planzeichnung M.: 1 : 1000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ~~26.03.2014~~ folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße zwischen der Eutiner Straße und dem ehemaligen virologischen Institut, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

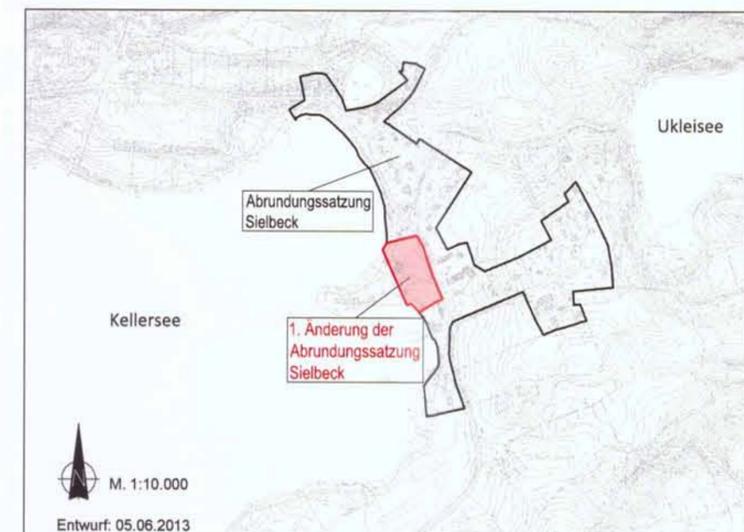
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 09.06.2011.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 07.02.2013 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.03.2013 bis zum 04.04.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.02.2013 im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.02.2013 und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 13.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf des der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung, wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurde der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 28.08.2013 bis zum 11.09.2013 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass entsprechende Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.09.2013 im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Katastermäßige Bestand am ~~01.01.2014~~, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Eutin, den ~~07.04.2014~~
Siegelt
(Vogel)
- öffentl. Best. Verm. Ing. -
8. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck, bestehend aus der Planzeichnung am ~~26.03.2014~~, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Eutin, den ~~17.04.2014~~
Siegelt
(Schulz)
- Bürgermeister -
9. Die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den ~~17.04.2014~~
Siegelt
(Schulz)
- Bürgermeister -
10. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ~~29.04.2014~~, im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~30.04.2014~~, in Kraft getreten.
Eutin, den ~~30.04.2014~~
Siegelt
(Schulz)
- Bürgermeister -

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG DER STADT EUTIN FÜR DEN ORTSTEIL SIELBECK

Gebiet westlich der Eutiner Straße zwischen der Eutiner Straße und dem ehemaligen virologischen Institut

Übersichtsplan



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA Allgemeines Wohngebiet
(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 i. v. m. § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Uferschutzstreifen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

künftig fortfallendes Gebäude

Nachrichtliche Übernahme

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)